

## V.

## Das Municipalwesen.

Die municipale Organisation ist unter den germanischen Fürsten geblieben wie sie war und dient auch jetzt neben den eigentlich städtischen Zwecken namentlich der Hebung der Staatssteuern.

Die Bürgerschaft tritt, wie schon lange vorher, auf unter der Benennung der *possessores*<sup>1</sup>, so dass die nicht grundsässige Bevölkerung ignorirt wird. Besonders ausgezeichnet werden darunter, wie dies ebenfalls seit langem hergebracht ist, die zu einem wirklichen oder titularen Staatsamt gelangten Municipalen, die *honorati*.

Die Curie bleibt in ihrer bisherigen Stellung; die ihr angehörigen Municipalen heissen nicht mehr *decuriones*, sondern gewöhnlich *curiales*.

An der Spitze der einzelnen Stadt stehen auch jetzt noch die Duumvirn oder Quinquennalen<sup>2</sup>, ohne Zweifel wie bisher von dem Gemeinderath ernannt. Daneben fungiren als vom König ernannte oder vielmehr bestätigte Beamte der *curator* und der *defensor*. Jener kann kein anderer sein als der seit Traian bezeugende damals für die finanzielle Controle der Municipalverwaltung bestimmte kaiserliche Commissarius; dass ihm in dieser Zeit die Ueberwachung des Marktverkehrs insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximaltarife oblag, erfahren wir aus Cassiodor. Sonst

---

1) Daneben var. 8, 33, 12, 5 die *conductores massarum*. Vergl. Marini pap. n. 73; C. I. L. X, 8076. 2) Nach dem Edict Theoderichs c. 52. 53 sind bei Schenkungen zuzuziehen *tres curiales et* (Handschr. aut) *magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri aut quinquennales* oder wie es nachher heisst, *magistratus, defensor, duumviri aut quinquennales*. Diese an C. Th. 8, 12, 8 anknüpfende Redaction scheint insofern verwirrt, als der *magistratus* wohl nicht der *curator* ist, sondern die *municipales* dieser Verordnung, also eben die *duumviri aut quinquennales*. Savignys jetzt recipirte Streichung des *aut* vor *quinquennales* ist verfehlt, da der Vorsteher des Municipiums bekanntlich entweder den Duumvir- oder den Quinquennalentitel führte. Die Ravennatischen Urkunden nennen gewöhnlich *magistratus*, das heisst Duumvirn, einzeln auch Quinquennalen (Marini pap. p. 250).